

# **Haus- und Benutzungsordnung**

## **für das Vereinshaus / Altes E-Werk der Stadt Dahn**

---

Die Benutzung des Vereinshauses ist allen Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Stadt Dahn, sowie von Dahnern Bürgern zum Abhalten von privaten Festlichkeiten unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Dahn.  
Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Verbandsgemeinde Dahnener Felsenland zu stellen.

Für private Benutzungen sind die Anträge frühestens drei Monate und spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Die Termine der örtlichen Vereine haben Vorrang gegenüber den privaten Benutzern.

Für private Benutzungen können nur die Räumlichkeiten im Erdgeschoß zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung der Kucheneinrichtung ist eingeschlossen.

Liegen für die gleiche Zeit mehrere Benutzungsanträge vor, soll mit den betreffenden Vereinen/Organisationen eine Einigung herbeigeführt werden (Reihenfolge u.a.).

Über Anträge privater Benutzer ist entsprechend der Reihenfolge des Einganges der Anträge bei der Verwaltung zu entscheiden.

Private Veranstaltungen und Vereinsveranstaltungen müssen wochentags um 23.00 Uhr und am Wochenende (samstags, sonntags und feiertags) um 24.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen hiervon müssen ausdrücklich vom Stadtrat zugelassen werden.

Ständig feststehende Termine (Übungsstunden u.a.) sollen bei Terminbestimmungen berücksichtigt werden, es sei denn, mit dem Termininhaber wird eine Einigung erzielt.

Wird das Vereinshaus von mehreren Vereinen gleichzeitig benutzt, sind zur Vermeidung gegenseitiger Belästigungen Absprachen zu treffen.

2. Der Antrag muß alle Angaben enthalten, die zur Benutzung maßgebend sind. Insbesondere muß eine Person benannt sein, die für die gesamte Dauer der Benutzung (bis zur Abnahme) der Stadt Dahn gegenüber verantwortlich ist. Diese Person muß den Antrag auf Benutzung mit unterschreiben.
3. Der Benutzer hat sich sofort nach Erhalt der erforderlichen Schlüssel davon zu überzeugen, daß die zur Benutzung genehmigten Räume, einschließlich Toiletten, in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand sind. Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch einen Vertreter der Stadt Dahn gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, daß festgestellte Mängel schon vorhanden waren.

Für eine private Benutzung ist vor Empfang des Schlüssels ein Vorschuß in Höhe von 50,00 EURO bei der Verbandsgemeindekasse einzuzahlen. Dieser Betrag wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und Rückgabe des Schlüssels mit den zur Zeit gültigen Gebühren und Nebenkosten verrechnet.

4. Die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, z.B. Ausschank, Jugendschutz, Lärmbelästigungen (22.00 Uhr), Sperrzeit u.a. obliegt dem Benutzer. Der Veranstalter hat nach Bedarf einen Ordnungs-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Es darf nur so vielen Besuchern Einlaß gewährt werden, als Sitzplätze vorhanden sind.

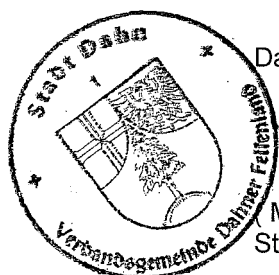
Der Benutzer ist verpflichtet, für die Bewirtschaftung nur Lieferanten aus Dahn zu berücksichtigen.

Die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten – ausgenommen der Blumenschmuck – ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden.

5. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Hausherrn (Stadt Dahn) auch vorübergehend nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch für das Einschlagen von Nägeln und Dübeln in Wände, Böden usw.  
Genehmigte Veränderungen gehen jeweils voll zu Lasten des Antragstellers.
6. Nach Abschluß der Benutzung ist der Raum (die Räume) unverzüglich besenrein herzurichten. Die Tische sind zu reinigen und mit den Stühlen auf den ursprünglichen Platz zu stellen. Die Kücheneinrichtung (u.a. Spüle, Spülmaschine, Kühlschrank) ist ebenfalls zu reinigen.  
Die Müllbeseitigung obliegt dem Benutzer. Dabei ist darauf zu achten, daß Glasmüll vom übrigen Müll getrennt in die dafür vorgesehenen Container entsorgt wird.  
Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Müllbeseitigung und Reinigung nicht nach, wird diese die Stadt Dahn übernehmen und hierfür dem Benutzer eine Pauschale in Höhe von 150,00 EURO in Rechnung stellen. Dieser Betrag ist als Kautions vor der Veranstaltung zu hinterlegen.
7. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden sind der Stadt Dahn oder einem Beauftragten zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt allein der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadenersatzforderungen gegenüber Dritter obliegt ausschließlich dem Benutzer. Die Instandsetzung beschädigter Anlagen und Einrichtungen erfolgt durch den Hausherrn oder eine von ihm beauftragte Firma.
8. Die Stadt Dahn übernimmt keine Haftung für
  - die Verkehrssicherheit während der Benutzung
  - die Benutzung verwendeter Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Geräte und Gegenstände usw.
9. Für die Benutzung des Vereinshauses/Altes E-Werk wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

Dies beträgt für den ersten Tag	50,00 EURO
für jeden weiteren Tag	25,00 EURO

Zusätzlich hat der Benutzer die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Reinigung, sowie die Reinigungskosten für die Schankanlage bei deren Benutzung zu tragen.
10. Die Benutzungsentgelte werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig. Sie dienen ausschließlich der Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt.
11. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung.
12. Die Stadt Dahn behält sich eine Angleichung der Benutzungsentgelte an die allgemeine Kostenentwicklung vor.
13. Dem Beauftragten der Stadt Dahn ist jederzeit zu allen Räumen des Vereinshauses/Altes E-Werk Einlaß zu gewähren.
14. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, im Einzelfall die Nutzungsgebühren für kulturelle Veranstaltungen und Vereinsveranstaltungen die auch im Interesse der Stadt Dahn durchgeführt werden, zu erlassen.  
Solche Veranstaltungen sind z.B.:
  - Jazz-Veranstaltungen der Jazz-Freunde Dahn e.V.
  - Baby-Basar der Volkstanzgruppe
  - Veranstaltungen bei Stadtfest und Märkten bei denen die Einrichtung des Alten E-Werkes mitbenutzt werden.
15. Diese Haus- und Nutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Nutzungsordnung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.



Dahn, 14.8.2007

Manfred Schreiner)  
Stadtbürgermeister